

(2) Angehörige oder dem Betroffenen nahestehende Personen sind nicht nach Abs. 1 strafbar, wenn sie einem freiverantwortlich handelnden Volljährigen Beihilfe leisten.

(3) <sup>1</sup>Ein Arzt handelt nicht rechtswidrig nach Absatz 1, wenn er einer volljährigen und einwilligungsfähigen Person mit ständigem Wohnsitz in Deutschland auf ihr ernsthaftes Verlangen hin unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 Beihilfe zur Selbsttötung leistet. <sup>2</sup>Ein Arzt ist zu einer solchen Beihilfe nicht verpflichtet.

(4) Beihilfe zur Selbsttötung nach Absatz 3 darf der Arzt nur leisten, wenn

1. er aufgrund eines persönlichen Gesprächs mit dem Patienten zu der Überzeugung gelangt ist, dass der Patient freiwillig und nach reiflicher Überlegung die Beihilfe zur Selbsttötung verlangt,

2. er aufgrund einer persönlichen Untersuchung des Patienten zu der Überzeugung gelangt ist, dass der Patient an einer unheilbaren, zum Tode führenden Erkrankung mit begrenzter Lebenserwartung leidet,

3. er den Patienten umfassend und lebensorientiert über seinen Zustand, dessen Aussichten, mögliche Formen der Suizidbeihilfe sowie über andere – insbesondere palliativmedizinische – Möglichkeiten aufgeklärt hat,

4. er mindestens einen anderen, unabhängigen Arzt hinzugezogen hat, der den Patienten persönlich gesprochen, untersucht und ein schriftliches Gutachten über die in den Punkten 1 und 2 bezeichneten Gesichtspunkte abgegeben hat, und

5. zwischen dem nach dem Aufklärungsgespräch gemäß Nr. 3 geäußerten Verlangen nach Beihilfe und der Beihilfe mindestens zehn Tage verstrichen sind.

(5) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zu regeln, insbesondere zu

1. den Anforderungen an die fachliche Qualifikation der beteiligten Ärzte,

2. den Anforderungen an die Aufklärungspflicht,

3. den Anforderungen an die Dokumentation und etwaigen Meldepflichten.“

3. § 217a wird wie folgt gefasst:

„§ 217a Werbung für die Beihilfe zur Selbsttötung

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) seines Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise eigene oder fremde Hilfeleistung zur Vornahme einer Selbsttötung anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn Ärzte darüber unterrichtet werden, welche Ärzte, Krankenhäuser oder Einrichtungen bereit sind, Beihilfe zur Selbsttötung unter den Voraussetzungen des § 217 Abs. 3 und 4 vorzunehmen.“

## Artikel 2

### Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

Das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz – BtMG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 1.3.1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes v. ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 13 wird wie folgt ergänzt:

Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Die Anwendung ist auch begründet, wenn die Voraussetzungen des § 217 Abs. 3 und 4 StGB erfüllt sind.“

## Artikel 3

### Inkrafttreten

„Dieses Gesetz tritt am ... (Tag nach der Verkündung) in Kraft.“

## REZENSIONEN

<https://doi.org/10.1007/s00350-020-5452-z>

### Schmerzensgeld.

Von Lothar Jaeger und Jan Luckey. Luchterhand Verlag, 10. Aufl. 2019, 1348 S., geb., €149,00

In nunmehr 10. Auflage erscheint das breit aufgestellte Kompendium von Jaeger/Luckey zum Schmerzensgeld, das zu Recht von zahlreichen Praktikern als tägliche Arbeitshilfe geschätzt wird. Der uner müdlichen Akribie im Urteil-Sammeln ist es zu verdanken, dass die Autoren auch in ihrer neuen Auflage einen umfassenden Einblick in die deutsche Judikatur geben, die sie zudem nicht nur systematisch aufbereiten, sondern kritisch begleiten und mit zahlreichen hilfreichen Praxistipps versehen. Besonders hervorzuheben bleibt für die nun vorgelegte Auflage der wachsame Blick auf zwei Bereiche, die die Praxis besonders beschäftigen: so formulieren die Autoren ein-

mal mehr nachvollziehbare Vorbehalte gegenüber der Möglichkeit einer einzelfall-differenzierten Behandlung von Maximalschäden, der sie den Gedanken eines persönlichkeitsrechtsbezogenen Verletzungsverständnisses gegenüberstellen (Teil 1, Rdnrn. 1066 ff.), betonen aber auch die weithin kaum reflektierten Veränderungen am Kapitalmarkt, die Renten-Berechnungen mit 5% kaum noch zulassen (Teil 1, Rdnrn. 173 ff., 1200a ff.), und an denen Schmerzensgeldüberlegungen seriös kaum vorbeigehen können. Instrukтив bleibt aber auch die breiter angelegte Kommentierung des Hinterbliebenengelds (Teil 1, Rdnr. 547), das in der forensischen Praxis zwar noch ganz am Anfang steht, jedoch zu zahlreichen Einzelfragestellungen führt, und dem überdies nicht fernliegend Impulswirkung auch für das allgemeine Schmerzensgeldgefüge zugeschrieben wird. Dass die neueste Auflage die aktuellen Entscheidungen des VI. Zivilsenats in den Möglichkeiten der Drucklegung mit einbezieht, ist selbstverständlicher Impetus der Autoren. Eine eingehendere Auseinandersetzung mit dem Konzept eines taggenauen Schmerzensgelds, das spätestens seit dem Urteil des OLG Frankfurt a. M. v. 18.10.2018 (OLG Frankfurt, MedR 2019, 885–890, dargestellt als E 87) Einzug auch in die forensische Diskussion gehalten hat, wird man hingegen vermissen – und kaum umhin kommen, dies als klare Aussage eines auf differenzierte Kasuistik angelegten Standardwerks interpretieren zu dürfen. Dem hohen systematischen wie kasuistischen Stellenwert des Buchs tut dies freilich kein Abbruch.

Prof. Dr. iur. Patrick Gödicke,  
Richter am OLG (derzeit BGH, abg.),  
JUSTUS-LIEBIG-UNIVERSITÄT GIESSEN,  
Fachbereich 01 | Rechtswissenschaft, Professur für Bürgerliches  
Recht, Arbeitsrecht und Zivilprozessrecht,  
BGH – VI. Zivilsenat –,  
Herrenstraße 45a, 76133 Karlsruhe, Deutschland

Patrick Gödicke